

Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.

Hinweis: Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das
Fach Italoromanistik im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an
der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie
der Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Vom 4. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

11. Juli 2008
25. Juli 2008
1. September 2009
11. Juni 2010
5. November 2010
9. März 2011
17. Februar 2014
10. Juni 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Studien- und Prüfungsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg vom 27. September 2007 - im Folgenden: ABMStPO/Phil - für das Fach Italoromanistik.

§ 2 Umfang und Ziele des Studiums

(1) Das Fach Italoromanistik kann im Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 80 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) ¹Im Fach Italoromanistik werden vorhandene sprachpraktische Kompetenzen vertieft sowie ein umfassender Einblick in die vielschichtigen Entwicklungs- und Transformationsprozesse von je historisch spezifischen sprachlichen, literarischen und kulturellen Phänomenen im italienischsprachigen Kulturraum vermittelt. ²In der Auseinandersetzung mit der italienischen Sprache, Literatur und Kultur erfahren die Studierenden einen kulturellen Perspektivenwechsel, der ein besseres Verständnis der eigenen sowie der fremden Kultur ermöglicht. ³Durch die Aneignung entsprechender Theorien und Methoden im Umgang mit italienischsprachigen Texten sowie kommunikativer und kultureller Kompetenzen befähigt der Bachelorabschluss die Studierenden zu einem kritischen und reflektierten Umgang mit der italienischen Kultur. ⁴Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sich typische Laufbahnprofile für Absolventen und Absolventinnen von Bachelorstudiengängen in Deutschland im Laufe der nächsten Jahre erst allmählich herausbilden werden, legt der Bachelorstudiengang einen

besonderen Wert darauf, den Studierenden ein hohes Maß an multifunktionaler Kompetenz sowie an Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit zu vermitteln.

§ 3 Fächerkombinationen

¹Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3 der ABMStPO/Phil**. ²Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der ABMStPO/Phil Anwendung.

§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

(1) ¹Der Studiengang besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen. ²Er ist in drei Phasen gegliedert, in denen folgende Qualifikationen erworben werden:

1. In der ersten, einjährigen Studienphase erwerben die Studierenden eine breite Basis in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft und vertiefen ihre sprachpraktischen Kenntnisse (Basismodule).
2. In der zweiten Studienphase werden die fachlichen und methodischen Kompetenzen erweitert, spezialisiert und kontextualisiert (Aufbaumodule).
3. In der dritten Studienphase erfolgt die weiterführende Spezialisierung in einem ausgewählten wissenschaftlichen Bereich. Die Studierenden werden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten befähigt (Vertiefungsmodule).

(2) Im Studium Italoromanistik als Erstfach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. Pflichtmodule: Italienische Sprachpraxis 1-4; Einführung in die Italoromanistik; Aufbaumodule Italienische Sprachwissenschaft 1+2; Aufbaumodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft; Bachelorarbeit.
2. Wahlpflichtmodule: Vertiefungsmodul Italienische Sprachwissenschaft oder Vertiefungsmodul Italienische Literatur- und Kulturwissenschaft.

(3) Im Studium Italoromanistik als Zweitfach sind folgende Module erfolgreich abzulegen:

1. In der ersten Studienphase die Basismodule Italienische Sprachpraxis 1+2 und Einführung in die Italoromanistik.
2. In der zweiten Studienphase Aufbaumodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten.
3. In der dritten Studienphase Vertiefungsmodule im Umfang von 20 ECTS-Punkten, von denen mindestens eines aus dem Bereich der Fachwissenschaft gewählt werden muss. Wenn Italienische Sprachpraxis 3 nicht in der zweiten Studienphase gewählt wurde, muss es in der dritten Studienphase gewählt werden.

(4) Zum Studienverlauf und den Prüfungen siehe **Anlage 1**.

(5) ¹Bei Vorkenntnissen der italienischen Sprache, die über die Zulassungsanforderung gehen, kann eine Einstufung in das entsprechende Modul erfolgen. ²Falls nicht alle sprachpraktischen Module belegt werden müssen, kann in Absprache mit der Studienberatung alternativ auch ein weiteres Aufbau- oder Vertiefungsmodul abgelegt werden.

(6) ¹Wird das Fach Italienisch als Erstfach gewählt, so sind im Bereich Schlüsselqualifikationen Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Dabei soll ein Modul mit der Ableistung eines Praktikums im italienischsprachigen Ausland oder aber in einem auf Italien bezogenen Bereich absolviert werden.

§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Italoromanistik mindestens das Basismodul „Einführung in die Italoromanistik“ und das Basismodul Italienische Sprachpraxis 1 erfolgreich abgelegt werden.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Studierenden müssen den Nachweis italienischer Sprachkenntnisse mindestens im Umfang von ca. 100 Stunden erbringen, die in etwa dem Niveau GER: A 2 entsprechen. ²Der Nachweis muss bis zum Ende des zweiten Semesters beim Prüfungsamt vorgelegt werden. ³Darüber hinaus müssen Kenntnisse in einer weiteren lebenden Fremdsprache gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der ABMStPO/Phil nachgewiesen werden.

§ 7 Besondere Bestimmungen für die Bachelorarbeit

Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist weitere Voraussetzung im Sinne des § 32 Abs. 1 Satz 4 der ABMStPO/Phil, dass die erfolgreiche Teilnahme an allen nach § 4 dieser Prüfungsordnung erforderlichen Aufbaumodulen nachgewiesen worden ist.

§ 8 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

	<i>pedagogico oder tipologie testuali per il settore socio- economico</i>														Übersetzung 90'(20 %)	
	Traduzione tedesco-italiano		2										2			
Bachelorarbeit	Bachelorarbeit					10										2
	Summe SWS	4-8	31	4	8-12											
	Summe ECTS:					90	15	17	15	13	19	11				

1) Es ist eines der beiden Module zu wählen.

2) Art und Umfang der Prüfung sind abhängig von der gewählten Lehrveranstaltung und dem Modulhandbuch zu entnehmen.